8303 ASSERSDORF
Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung: Mehrwertausgleich

ÄNDERUNG
BAU- UND ZONENORDNUNG

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 22. Juni 2021

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin: Der Verwaltungsdirektor:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

4B. MEHRWERTAUSGLEICH

...

Art. 50b Kommunaler Mehrwertausgleich

Mehrwertabgabe

[1] Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

*[2] Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt **2'000** m².*

*[3] Die Mehrwertabgabe beträgt **25** % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.*

Erträge

[4] Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Hinweis: Beträgt der Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Abs. 2 von der Abgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000, wird gestützt auf § 19 Abs. 4 MAG eine Abgabe gemäss Abs. 3 erhoben.